

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/7/10 3Ob2027/96a, 3Ob2012/96w, 3Ob194/09i

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.07.1996

Norm

EO §7 Ac
EO §35 Ag
EO §354 IB2
EO §354 IIA
EO §354 IV
EO §355 I
EO §355 VIIa
GmbHG §22
HGB §118

Rechtssatz

Lautet der Exekutionstitel auf Gewährung der Bucheinsicht, kann Exekution auf Duldung der Herstellung von Abschriften und Fotokopien nicht bewilligt werden. Wäre diese Verpflichtung materiell-rechtlich vom Begriff der Bucheinsicht umfaßt, kann der betreibende Gläubiger, wird ihm dies verwehrt, die Verhängung der angedrohten Geldstrafe und die Setzung einer weiteren Frist für die Gewährung der Bucheinsicht unter Androhung einer Geldstrafe beantragen. Dem Verpflichteten steht die Erhebung einer Klage nach § 35 EO offen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 2027/96a
Entscheidungstext OGH 10.07.1996 3 Ob 2027/96a
- 3 Ob 2012/96w
Entscheidungstext OGH 10.07.1996 3 Ob 2012/96w
- 3 Ob 194/09i
Entscheidungstext OGH 14.12.2009 3 Ob 194/09i
Gegenteilig

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0105499

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.04.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at